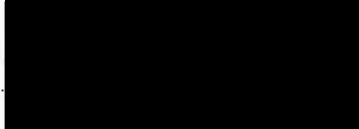


Pr. 603-607/92

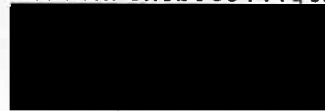
Bundesprüfstelle für
jugendgefährdende Schriften

Entscheidung Nr. 4462 (V) vom 14.04.1993
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 81 vom 30.04.1993

Antragsteller:

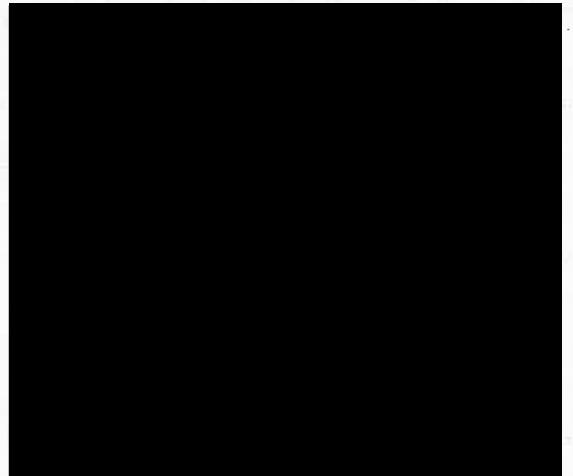


Verfahrensbeteiligte:



Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 12.11.1992 eingegangenen Indizierungsantrag am 14.04.1993 gemäß § 15a Abs. 1 GJS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

Vorsitzende:



Literatur:

Kirchen:

einstimmig beschlossen:

Die Computerspiele
"Blue Movie, Porno 2,
EGA Clock 3, EGA x rated",
B. Grünter, Deizisau

werden in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
eingetragen.

Am Michaelshof 8 . Postfach 20 03 55 . 5300 Bonn 2 . Tel.: 0228/356021

S a c h v e r h a l t

Die Computerbildprogramme "Blue Movie, Porno 2, EGA Clock 3 und EGA x rated" lagen der Bundesprüfstelle in einer für den IBM kompatiblen PC abgespeicherten Diskettenversion vor. Es handelt sich dabei um sogenannte "Public Domain"-Programme, d.h. um solche, die nicht mit einem Kopierschutz versehen sind und deren Kopieren unbedenklich ist, sofern ein geringes Entgelt an den Hersteller entrichtet wurde. Trotz sorgfältiger Recherchen konnte der Sitz der für die Herstellung verantwortlichen Firmen nicht ermittelt werden. Der Vertrieb erfolgt durch den einschlägigen Software-Fachhandel u.a. auf dem Wege des Postversandes, wie im Falle der in Deizisau ansässigen Firma B. Grünter. Der Preis einer Einzeldiskette kann mit ca. 2,-- DM zuzüglich Versandkosten veranschlagt werden.

Zum Abruf der Farbgraphiken bzw. animierten filmähnlichen Sequenzen ist neben dem Grundgerät lediglich das Eingabegerät Mouse erforderlich.

Das [REDACTED] hat eine Indizierung der Computerbildprogramme beantragt, da ihr Inhalt pornographisch i.S. von §§ 6 Nr. 2 GJS, 184 I StGB sei. Der Antragsteller sieht eine sozialethisch desorientierende Wirkung der verfahrensgegenständlichen Objekte auf Grund des geringen Kaufpreises, der problemlosen Möglichkeit beliebiger Vervielfältigung und einer dadurch bedingten einfachen Zugänglichkeit für Kinder und Jugendliche, als gegeben an.

Unter Bezugnahme auf die durch eigene Anschauung ergänzte zutreffende Inhaltsangabe des Antragstellers, kann der Ablauf der Computerbildprogramme im wesentlichen wie folgt beschrieben werden:

Blue Movie:

Für die Herstellung der folgenden beschriebenen Bildinhalte zeichnet eine "Hannover Film Cooperation (1987)", in Form eines Logos verantwortlich. Mit Starten des Programmes erscheint hellblau auf dunkelblauem Untergrund der Schriftzug "Blue Movie". Nach dem weiteren Schriftzug "Help me make it!" erscheint, in Form einer dem sogenannten "Kindchenschema" folgenden, mehrfarbigen Zeichnung, eine spanisch anmutend gekleidete Frau. Ihre weitgespreizten Beine bilden am rechten Bildrand ein Dreieck, so daß im Anschluß an eine kurze animierte Sequenz der Entkleidung, der Schambereich, samt herausgestellter Genitalien exponiert wird. Auf einen weiteren Schriftzug ("I'm Dreaming of...") folgen wiederum drei kurze animierte Sequenzen:

Sequenz 1:

Der ruckartig auf und ab bewegte Kopf eines Mannes vollzieht einen Cunnilingus an der in unveränderter Lage befindlichen Frau.

Sequenz 2:

Selbige Frau fellationiert einen erigierten Penis. Der Bildinhalt wird rechter Hand durch die Fellationsbewegung, linker Hand durch die ausgestellte Scham der hockenden Frau dominiert.

Sequenz 3:

Präsentiert eine manuelle Stimulation des wiederum exponierten weiblichen Genitals, bei gleichzeitiger oraler Stimulation der Brustwarzen.

Nach mehrfacher Wiederholung der drei Sequenzen leitet der Schriftzug "It's only a dream..." das Ende des Bildprogrammes ein. Dieses besteht in einer Umkehrung der Eingangssequenz, namentlich der allmählichen Bekleidung des weiblichen Körpers.

Porno 2

Nach Eingabe von "wip" erscheint in bewegter Endlosfolge und umrißhafter graphischer Gestaltung die Simulation eines Koitus, währenddessen sich die Frau in Hockstellung auf dem männlichen Körper befindet.

EGA Clock 3

Der Programminhalt ist auf die großformatige, fotorealistische Abbildung eines fellationierenden Frauenkopfes, sowie des dazugehörigen männlichen Genitals beschränkt. Im Vordergrund erfolgt schematisch und aus unerfindlichen Gründen die Darstellung eines rotierenden Uhrzeigers.

EGA x rated

Mit Anklicken der Dateiunterkategorie "picem" werden dem Betrachter dreier zur Auswahl stehenden Kürzel entsprechend nacheinander folgende **Fotografien in schlechter** grobkörniger Bildauflösung präsentiert:

Fotografie 1 präsentiert einen Koitus a tergo. Die Wiedergabe des Frauenkörpers beschränkt sich auf das in Seitenansicht dargestellt, dem männlichen Unterkörper entgegengestreckte Gesäß.

Fotografie 2: Hat den Kopf einer fellationierenden Frau, sowie das dazugehörige eregierte männliche Genital zum einzigen Bildinhalt.

Fotografie 3: Beschränkt sich auf die Wiedergabe des genitalen, technischen Aspektes eines Koitus in Nahaufnahme.

Die Verfahrensbeteiligte Firma Grünter wurde form- und fristgerecht über die Intension der BPJS, das verfahrensgegenständliche Medium im vereinfachten Verfahren (gemäß § 15a GJS) zu indizieren, in Kenntnis gesetzt. Sie hat sich geäußert, einer Indizierung jedoch keine Einwände entgegengesetzt, da sie das Genre Pornographie (bzw. Erotik) aus ihrem Sortiment entfernt habe. Auf einer Eintragung der verfahrensgegenständlichen digitalisierten Bildprogramme in die Liste der jugendgefährdenden Schriften konnte dennoch nicht verzichtet werden, da die Public Domain Programme über zahlreiche Softwarefach (- Versandhandels) Firmen weiterhin Zugang zu Heranwachsenden finden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den der Computerbildprogramme, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Den Mitgliedern des Prüfungsausschusses wurden die verfahrensgegenständlichen Medien in ihrer Gänze vorgeführt. Die Beisitzer haben die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig mitgetragen.

G r ü n d e

Die Computerspiele "Blue Movie/Porno 2/EGA Clock 3/EGA x rated" waren antragsgemäß zu indizieren.

Ihr Inhalt ist offenbar geeignet (§ 15 a GJS) Kinder und Jugendliche sozi-

alethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 I S. 1 GjS nach höchstrichterlich bestätigter, ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle auszulegen ist.

Der Inhalt der Computerbildprogramme ist pornographisch und damit nicht nur jugendgefährdend, sondern offensichtlich schwer jugendgefährdend i.S. der §§ 6 Nr. 2 GjS, 184 I StGB.

Pornographisch i.S.v. § 184 StGB und § 6 Nr. 2 GjS ist eine Darstellung, wenn sie unter Ausklammerung sonstiger menschlicher Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und ihre objektive Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend auf das lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen abzielt (vgl. BGHSt, 23,44; Lenckner in Schönke-Schröder, Kommentar zum StGB, 22. Aufl., Rdnr. 4 zu § 184 StGB).

Die digitalisierten Bildtafeln, Graphiken und Animationssequenzen der verfahrensgegenständlichen Computerbildprogramme erfüllen sämtliche Kriterien der oben wiedergegebenen Definition. Trotz vergleichsweise schlechter, in keinem Fall fotorealistischer Qualität der beschriebenen Abbildungen ist in jedem Fall eine detailgetreue, präzise Wiedergabe der einzelnen "Sexualakte", insbesondere der meist großformatig präsentierten, aggiehenden primären Geschlechtsorgane gegeben.

Eine Auseinandersetzung mit dem Kunstvorbehalt erübrigt sich. Nach der Rechtsprechung des OVG Münster (Beschluss vom 28.06.1991 zu "Penthouse" und zu "New Magazines", Az.: 20 A 1306/87 und Az.: 20 A 1184/87) sind Abbildungen nackter oder spärlich bekleideter Fotomodelle, die mit ihren zur Schau gestellten Geschlechtsmerkmalen lediglich sexuelle Bedürfnisse des Betrachters befriedigen sollen, nicht als Kunstwerk einzustufen. Solchen Abbildungen läßt sich kein künstlerischer Aussagewert entnehmen, auch sind sie nicht interpretationsfähig.

Eine Entscheidung wegen Geringfügigkeit gemäß § 2 GjS verbietet sich im Hinblick auf die Tatsache, daß die Abbildung schwer jugendgefährdend, nämlich pornographisch i.S. der §§ 6 Nr. 3 GjS, 184 I StGB sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).

